

Was ist eine Bildschirmarbeitsbrille?

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verpflichtet den Arbeitgeber, den Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen - im Folgenden Bildschirmarbeitsbrille genannt - für die Arbeit am Bildschirmgerät zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Brille, die bei der Bildschirmarbeit genutzt wird, als Bildschirmarbeitsbrille im Sinne der ArbMedVV einzuordnen und damit vom Arbeitgeber zu bezahlen ist.

Im Verordnungstext (Teil 4, Abs.2 Nr.1 der ArbMedVV) wird ausdrücklich eingeschränkt, dass nur dann spezielle Sehhilfen (Bildschirmarbeitsbrillen) zu Lasten des Arbeitgebers zu beschaffen sind, wenn nach dem Ergebnis einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung **spezielle** Sehhilfen notwendig und **normale** Sehhilfen nicht geeignet sind. Der Arbeitgeber ist somit nicht verpflichtet, die im alltäglichen Leben benötigte Brille auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

Was ist eine „normale Sehhilfe“?

Normale Sehhilfen sind alle Brillen, die zur Korrektur einer Fehlsichtigkeit und/oder zum Ausgleich einer Alterssichtigkeit benötigt werden. Selbstverständlich sind diese Brillen auch - aber nicht ausschließlich - für ein beschwerdefreies Arbeiten am Bildschirmgerät erforderlich. Dennoch geht die Beschaffung dieser Brillen immer zu eigenen Lasten. Die Brille gehört zur Grundausstattung der Beschäftigten wie Kleidung und Schuhe. Wäre dies nicht der Fall, so wäre die Gleichbehandlung von Beschäftigten mit unterschiedlichen Arbeitsaufgaben nicht gewährleistet, denn z.B. auch der Berufskraftfahrer muss eine notwendige Fernbrille selber bezahlen.

Wann gilt die Brille als spezielle Sehhilfe, „Bildschirmarbeitsbrille“?

Spezielle Sehhilfen kommen **zusätzlich** zu den vorhandenen Brillen nur dann in Betracht, wenn die normalen Sehhilfen trotz aktueller, optimaler Anpassung an das Sehvermögen nicht ausreichen, um ein beschwerdefreies Arbeiten am Bildschirm zu ermöglichen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, muss nach den Vorgaben der ArbMedVV im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung geklärt werden.

Vorgehen:

Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach ArbMedVV ist vom Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und nachfolgend alle drei bis fünf Jahre anzubieten. Bei Beschwerden können auch Untersuchungen auf eigenen Wunsch durchgeführt werden. Die Anmeldungen erfolgen in der Regel über die zuständige Personalabteilung oder auf deren Veranlassung. Die Untersuchungstermine werden vom AMD vergeben.

Bitte bringen Sie zum Untersuchungstermin die aktuelle(n) Brille(n) und die Brillen-Korrekturwerte (Brillenpass) mit.

Über das Untersuchungsergebnis sowie die Empfehlung zur Nachuntersuchung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sollte die Untersuchung ergeben, dass eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille erforderlich ist, erhalten Sie zusätzlich eine Bescheinigung zur Beschaffung einer speziellen Bildschirmarbeitsbrille, die sowohl zur Vorlage beim Optiker als auch bei Ihrer zuständigen Personalabteilung dient. Die Kosten werden, in Höhe aktuell geltender Regelsätze, die Ihnen im Rahmen der Beratung vom Betriebsarzt mitgeteilt werden, gegen Vorlage der Optiker-Rechnung und der Bescheinigung von Ihrem Personalbüro erstattet.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass diese Reihenfolge des Vorgehens unbedingt einzuhalten ist, da sonst erhebliche Kosten zu Ihren eigenen Lasten entstehen können.

Ferner weisen wir darauf hin, dass der AMD für die Beschaffung von Bildschirmarbeitsbrillen keinerlei Kosten übernehmen oder erstatten kann.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihre Betriebsärztin/ Ihr Betriebsarzt gerne zur Verfügung.